

TOTALE NEUFASSUNG gem. Forderung Finanzamt Körperschaften I Berlin
Satzungsänderung

§ 2
Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Die Sportgemeinschaft Rotation Prenzlauer Berg e.V. ist eine eigenständige, unabhängige und demokratische Gemeinschaft von gleichberechtigten Mitgliedern.

Sie bezweckt:

- a. die Förderung des freiwilligen Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, Versehrten- und Gesundheitssportes, insbesondere für Ältere, Behinderte und Familien
- b. die Förderung und Betreuung des Kinder- und Jugendsportes und die Förderung von Talenten, Entwicklung von Leistungskadern für die Auswahlmannschaften der Fachverbände
- c. die Koordinierung und Sicherung der Interessen der Abteilungen im Rahmen des Zwecks und der Aufgaben des Vereines
- d. die Beschaffung, Sicherung und Erhaltung der erforderlichen Übungs- und Wettkampfstätten
- e. die Sichtbarmachung des Vereinszweckes durch eine breite Öffentlichkeitsarbeit.

2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:

- a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
- b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
- c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
- d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
- e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -Maßnahmen;
- f) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

5 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007) können nach Vorstandsbeschluss angemessene Entschädigungen (Ehrenamtspauschale) gezahlt werden. Die Organe des Vereins können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertrags- Inhalte und Bedingungen.

6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.